

# Satzung

## zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen - Bestattungsgebührenordnung - vom 16. November 1992 (zuletzt geändert am 11. Juni 2018)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 02. November 2020 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

§ 1 erhält folgende Fassung:

#### § 1

#### Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben:

#### 1. Bestattungsgebühren

- |      |   |          |
|------|---|----------|
| 1.1  | Bestattung  |          |
| 1.11 | von einer Person im Alter von 10 und mehr Jahren  | 650,00 € |
| 1.12 | von einer Person unter 10 Jahren  | 570,00 € |
| 1.2  | Beisetzung von Aschen   |          |
| 1.21 | in Grabfeldern (je Grabstelle)  | 380,00 € |
| 1.22 | in Urnennische  | 280,00 € |
| 1.23 | im Friedhain  | 380,00 € |
| 1.3  | Bestattungen/Beisetzungen am Samstag  |          |
|      | - es wird ein Zuschlag von 50 % der jeweiligen Gebühr der Ziff. 1.11 bis 1.23 erhoben                                       |          |
| 1.4  | Umbettungen   |          |
|      | - es werden die tatsächlich anfallenden Kosten in Rechnung gestellt   |          |
| 1.5  | Berechnung von Sonderfällen   |          |
|      | - alle in dieser Gebührensatzung nicht vorgesehenen Leistungen werden von Fall zu Fall kostenecht berechnet und festgesetzt |          |

Zur Aushebung einer 2. Grabstelle sind Einfassungen und Grabsteine, soweit erforderlich, von den Angehörigen zu entfernen.

#### 2. Grabnutzungsgebühren

- |      |   |          |
|------|---|----------|
| 2.1  | Überlassung eines Reihengrabes für 25 Jahre                   |          |
| 2.11 | für Personen im Alter von 10 und mehr Jahren                  | 500,00 € |
| 2.12 | für Personen unter 10 Jahren                                  | 200,00 € |
| 2.13 | in der gärtnergepflegten Gemeinschaftsanlage                  | 980,00 € |
| 2.2  | Überlassung eines Urnenreihengrabes auf 25 Jahre              | 410,00 € |
| 2.3  | Überlassung eines Urnenreihengrabes auf 25 Jahre im Friedhain | 350,00 € |

2.4	Überlassung einer Nische in der Urnenwand auf 15 Jahre	700,00 €
2.41	Verlängerung des Nutzungsrechts: 1/15 je angefangenes Jahr der Gebühr nach Ziff. 2.4	
2.5	Gärtnergepflegtes Urnengrab auf 20 Jahre	500,00 €
2.51	Verlängerung des Nutzungsrecht pro Stelle und Jahr	30,00 €
2.6	Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten auf 35 Jahre	
2.61	Doppelwahlgrab	1.750,00 €
2.62	Dreierwahlgrab	1.855,00 €
2.63	Urnenwahlgrab	620,00 €
2.64	Verlängerung eines Nutzungsrechts: 1/35 je angefangenes Jahr der Gebühr nach Ziff. 2.61, 2.62, 2.63	

### 3. Gebühren für sonstige Leistungen

3.1	Benutzung der Aussegnungshalle	320,00 €
3.2	Benutzung einer Leichenzelle	213,00 €
3.3	Verlegen der Grabeinfassung beim	
3.31	Reihengrab - Ortsteil Emmingen	300,00 €
3.32	Reihengrab - Ortsteil Liptingen	140,00 €
3.33	Kindergrab	30,00 €
3.34	Wahlgrab	350,00 €
3.35	Urnenreihengrab	150,00 €
3.36	Urnenwahlgrab	150,00 €
3.37	Steinplatte mit Namensplakette (Friedhain)	80,00 €

### 4. Nutzungsrecht

Die Ruhezeit der Leichen und erdbestatteten Aschen (einschl. der im Friedhain bestatteten Aschen) beträgt 25 Jahre, der in Urnennischen beigesetzten Aschen 15 Jahre.  
Das Nutzungsrecht für Wahlgräber beträgt 35 Jahre.

## § 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom **01. Dezember 2020** in Kraft.

Emmingen-Liptingen, 02.11.2020

Löffler  
Bürgermeister

#### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.